Bryn Mawr College

Scholarship, Research, and Creative Work at Bryn Mawr College

Hermann Sauppe Library

Bryn Mawr College Publications, Special Collections, Digitized Books

1880

Bemerkungen zu Tacitus

Otto Hirschfeld

Follow this and additional works at: https://repository.brynmawr.edu/digitizedbooks

Part of the Classical Literature and Philology Commons

Dissertation

Let us know how access to this document benefits you.

Citation

Hirschfeld, Otto, and Cornelius Tacitus. *Bemerkungen Zu Tacitus.* Wien, 1880. Print.

This paper is posted at Scholarship, Research, and Creative Work at Bryn Mawr College. https://repository.brynmawr.edu/digitizedbooks/98

For more information, please contact repository@brynmawr.edu.

fügt, so sollte das natürlich nicht eine Aufforderung an die um ihm versammelten Freunde ihm Beifall zu klatschen sein, sondern der wehmüthig scherzhafte Ausdruck des Lebewohls: der Schauspieler geht von dannen, der letzte Act des Lebens ist ausgespielt.

Wien OTTO HIRSCHFELD

Bemerkungen zu Tacitus.

Das Geburts- und Todesjahr des Agricola wird bei Tacitus *Agricola* c. 44 bekanntlich folgendermassen bestimmt: *natus erat Agricola C. Caesare ter cons(ule) idibus Juniis: excessit sexto et quinquagesimo anno, decimo Kalendas Septembres Collega Priscoque consulibus.* So ist die handschriftliche Ueberlieferung im Cod. Vat. 3429, nur dass für *C.*, was Vat. 4498 hat, *Caio* geschrieben und *Kalendas* abgekürzt ist. *Ter* haben beide Handschriften, *VI°* *et* *L^mo* hat der Vat. 4498. Ueber das durch die *consules ordinarii* bestimmte Todesjahr kann kein Zweifel sein, es ist das Jahr 93 n. Chr.[1]); wäre Agricola demnach im 56. Jahre gestorben, so müsste er im J. 38 geboren sein, in dem C. Caesar das Consulat nicht bekleidete. Aber auch das Jahr 37 kann nicht in Betracht kommen, da Gaius erst am 1. Juli, also nach der Geburt des Agricola, sein Consulat antrat; es bleibt also nur die Wahl zwischen den Jahren 39 und 40, in denen C. Caesar zum zweiten und dritten Mal Consul und zwar *consul ordinarius* war. Demnach muss VI° entweder in V° oder IV°, *ter* entweder in *iterum* oder in *tertium* geändert werden. Für die zweite Aenderung haben sich die meisten neueren Kritiker entschieden, die erste ist besonders von Nipperdey (Jenenser Index 1871/72 = *opuscul.* S. 511 ff.) vertreten worden, dem sich auch Urlichs in seiner Ausgabe angeschlossen hat, während derselbe in seiner Schrift *de vita et honoribus Agricolae* sich für das Geburtsjahr 40 ausgesprochen hat. Dass Caligula sein drittes Consulat allein, das zweite dagegen mit einem Collegen angetreten hat, ist wie Nipperdey a. a. O. bereits hervorgehoben hat, keineswegs entscheidend, da die Kaiserconsulate öfters ohne Beifügung des Collegen bezeichnet werden, indem die Iterationsziffer zur Constatirung

[1]) Der an zweiter Stelle genannte Consul heisst übrigens nach inschriftlichem Zeugniss (*Ann. dell' Inst.* 42, 1870 S. 185 n. 196 und 197) *Priscinus*, was wahrscheinlich auch bei Tacitus einzusetzen ist.

vollständig genügte. Da aber Agricola im J. 68 Prätor war (c. 6, vgl. Urlichs a. O. S. 14), so müssten ihm, das Geburtsjahr 40 vorausgesetzt, zwei Jahre in seiner Aemtercarrière erlassen sein, da die Prätur in der Kaiserzeit erst im laufenden 30. Jahre bekleidet werden durfte. Dies hat Mommsen (Hermes 3 S. 80 und Staatsv. I² S. 556 A. 1) durch die Annahme zu erklären gesucht, dass ihm ein Jahr für seinen früh verstorbenen Sohn, ein zweites Jahr für seine in der Quästur geborene Tochter erlassen worden sei; denn dass Agricola bereits im J. 64, nicht erst 65 die Quästur bekleidet habe, geht, wie Mommsen hervorgehoben hat, daraus hervor, dass bereits im Laufe des J. 64 der Proconsul von Asien Salvius Titianus (c. 6: *sors quaesturae provinciam Asiam, proconsulem Salvium Titianum dedit*) von Antistius Vetus abgelöst worden ist (Waddington *fastes Asiatiques* S. 138 f., vgl. Andresen zu Agricol. c. 6). Dass diese Erklärung Mommsen's möglich ist, kann nicht geleugnet werden, wenn auch die Annahme, dass der Sohn bei Verleihung der Quästur noch am Leben war, nicht beweisbar ist. Allerdings fällt dabei auf, dass Tacitus die Erlassung des ersten Jahres mit keinem Wort angedeutet hat[2]), während bei der Tochter die Worte: *auctus est ibi filia in subsidium simul et solacium* mit Recht auf die Beschleunigung der Carrière bereits von Wex bezogen worden sind, denn Mommsen's Auslegung: 'jedes Kind ist für den Vater ein Halt und eine Stütze' ist mehr unserer modernen Anschauung, als, wenigstens bei einer Tochter, der römischen entsprechend. Für entscheidend kann ich, da *ter* ebenso leicht aus *iter(um)* als aus *tertium*, und VI ebenso gut aus V als aus IV verderbt sein kann, die Argumente weder auf der einen, noch auf der anderen Seite halten. — Aber ein Argument zu Gunsten der Nipperdey'schen Ansicht bietet die Angabe des Tacitus (c. 4), dass der Vater des Agricola, Julius Graecinus: *M. Silanum accusare iussus et, quia abnuerat, interfectus est.* Urlichs (a. O. S. 9) setzt den Tod des Silanus in das J. 39 und verlegt demgemäss den Tod des Graecinus erst in das Jahr 40, obgleich Dio (59, 8) den Silanus schon im J. 37 durch Selbstmord enden lässt. Dass aber Silanus bereits am 24. Mai 38 todt war, geht unzweideutig daraus hervor, dass an diesem Tage seine Stelle im Arvalcollegium wieder besetzt wird (Henzen *acta* p. XLIV und Index p. 190; Mommsen

[2]) Wie Andresen in seiner übrigens vortrefflichen Ausgabe zu c. 44 unter diesen Umständen sagen kann: '*nullum Agricolae quaesturam petenti annum remissum esse vix credibile est*' verstehe ich nicht.

ephem. epigr. 1872 p. 60 f; Andresen zu Agricola c. 4). Demnach wird man den Tod des Graecinus, wenn derselbe auch nicht unmittelbar nach dem Selbstmord des Silanus erfolgt ist, doch kaum später als 39 setzen dürfen und da Agricola, wie man aus dem Stillschweigen des Tacitus folgern muss, nicht erst nach dem Tode des Vaters zur Welt gekommen ist, so kann man meines Erachtens seine Geburt nicht über den 13. Juni des Jahres 39 herunterrücken. Die Quästur hat er dann, den gesetzlichen Altersbestimmungen entsprechend, am 5. December 63 im 25. Lebensjahr, den Tribunat am 10. December 65 im laufenden 27., die Prätur am 1. Januar 68 im laufenden 29. Jahre, also ein Jahr vor dem gesetzlichen Termine angetreten. Ob das Jahr für die Tochter ihm bei der Bewerbung um den Tribunat, oder um die Prätur angerechnet worden, ist nicht sicher festzustellen (vgl. Mommsen St. R. I² S. 517); wenn, wie es wahrscheinlich ist, das gesetzliche Intervall zwischen Quästur und Tribunat überhaupt nur auf ein Jahr fixirt war, so hat ohne Zweifel stets die *remissio* sich nur auf eines der beiden zwischen Tribunat und Prätur liegenden Jahre erstreckt und auch bei Besitz von mehreren Kindern wird höchstens noch ein zweites Jahr zwischen Prätur und Consulat erlassen worden sein. Die Angabe Ulpian's (*Digg.* 4, 4, 2): *quod enim legibus cavetur, ut singuli anni per singulos liberos remittantur ad honores pertinere divus Severus ait*, hat in dieser Allgemeinheit sicher nicht für die frühere Kaiserzeit, vielleicht nicht einmal für Ulpian's eigene Zeit Giltigkeit gehabt, und wenn Augustus das 25. Jahr als Minimalalter für die Quästur festgesetzt hat, so wird er schwerlich eine frühere Bekleidung des Amtes überhaupt gestattet haben, wenn auch, allerdings in späterer Zeit und zwar nach den Worten des Ulpian zu schliessen, bereits vor Septimius Severus dies Recht den Vätern, welche Kinder hatten, eingeräumt zu sein scheint. — Beiläufig bemerke ich, dass der Name Agricola, der nicht übermässig häufig ist, dem Sohne von Graecinus, einem von Columella und Plinius mehrfach citirten Schriftsteller über Weinpflanzungen (vgl. Teuffel R.L. G. 283 A. 4) ohne Zweifel aus Anlass seiner landwirthschaftlichen Studien beigelegt worden ist.

Agricola c. 3: quid? si per quindecim annos, grande mortalis aevi spatium, multi fortuitis casibus, promptissimus quisque saevitia principis interciderunt, pauci, et uti dixerim, non modo aliorum, sed etiam nostri superstites sumus, exemptis e media vita tot annis, quibus iuvenes ad senectutem, senes prope ad ipsos exactae aetatis terminos per silentium venimus. Die handschriftlich überlieferte Lesart *et uti dixerim* hat von jeher Anstoss erregt; das bereits von

Rhenanus vorgeschlagene *ut ita dixerim* (*ut sic dixerim* Wölfflin) haben Urlichs und Andresen in den Text aufgenommen, während Wex, Ritter, Kritz, Peter, Nipperdey an der handschriftlichen Lesart festhalten, ohne freilich den Gebrauch von *uti dixerim* mit einem einzigen Beispiel belegen zu können. Aber auch die allerdings leichte Verbesserung *ut ita dixerim* befriedigt nicht. Ich will nicht leugnen, dass das *etiam nostri superstites sumus* eine kühne Redewendung ist[2a]), wenn auch in dieser stark rhetorischen Einleitung Tacitus nicht nöthig gehabt hätte, den Effect derselben durch einen solchen Zusatz abzuschwächen. Auch damit kann man sich abfinden, dass diese Worte besser unmittelbar vor *etiam nostri superstites sumus* stehen würden[3]). Aber konnte Tacitus überhaupt sagen: nach den fünfzehn Jahren der Regierung Domitians sind wir noch Wenige am Leben? Liegt in diesen Worten, auch wenn Tacitus hier nur, wie aus dem Zusammenhang zu schliessen ist, geistig hervorragende Männer im Auge hat, nicht eine Uebertreibung, die auch in einer rhetorisch gefärbten Darstellung die Grenzen des Erlaubten überschreitet? War doch Tacitus selbst bei dem Tode Domitians erst etwa 41 Jahre alt, sein Freund Plinius, der auch bereits die ganze Regierungszeit des Domitian als Erwachsener mitdurchlebt hatte, nur 34 Jahre! Und sollte Tacitus überhaupt hier allein von der doch immerhin beschränkten Zahl derjenigen gesprochen haben, deren Leben der Wuth des Tyrannen — denn die *fortuiti casus* sind nicht gerade für diese Zeit eigenthümlich, in der weder grosse Epidemien (wie unter Titus), noch gewaltige Kriege eine ausserordentliche Menge von Menschenleben vernichtet haben — zum Opfer verfallen sei? Lassen nicht vielmehr die bekannten Ausführungen über die Knechtung der Geister im zweiten und am Anfang des dritten Capitel erwarten, dass hier auch der ungleich grösseren Zahl derjenigen gedacht worden sei, die, wie Tacitus und Plinius selbst, zwar dem Tode entgingen, aber doch keinen Augenblick sich ihres Lebens sicher fühlen konnten und in diesem aufreibenden Gefühl der Unsicherheit ihre geistige Kraft verzehrten? Ich meine mit einer leichten Aenderung des doch nicht zu haltenden *et uti dixerim* einen solchen Ge-

[2a]) Aehnlich sagt übrigens schon Seneca *epp.* 30, 5: *Bassus noster videbatur mihi prosequi se et componere et vivere tamquam superstes sibi.*

[3]) Auf die Conjectur Cornelissens: '*pauci soluti discrimine non modo illorum* (so schon Peerlcamp), *sed etiam nostri superstites sumus*' einzugehen, ist wohl nicht nothwendig, da sie ohnehin, abgesehen von paläographischen und anderen Bedenken, wenn meine Ausführung das Richtige trifft, hinfällig wird.

danken dem Tacitus zu restituiren und ihn von einer Uebertreibung zu befreien, wenn ich schreibe: *quid? si per quindecim annos, grande mortalis aevi spatium, multi fortuitis casibus, promptissimus quisque saevitia principis interciderunt, pauci tuti vixerunt: non modo aliorum sed etiam nostri superstites sumus, exemptis e media vita tot annis, quibus iuvenes ad senectutem, senes prope ad ipsos exactae aetatis terminos per silentium venimus.* Für den Gebrauch des Adjectivs in ähnlichen Verbindungen hat Andresen (zu Agricola c. 5: *anxius et intentus agere*) zahlreiche Beispiele aus Tacitus zusammengestellt.

Agricola c. 9: minus triennium in ea legatione detentus ac statim ad spem consulatus revocatus est, comitante opinione Britanniam ei provinciam dari. Die Anstössigkeit des Präsens *dari* wird durch die Erklärung Andresens: 'adeo nemo dubitabat, quin futurum esset, ut consulatu functo Britannia provincia daretur, ut proinde esse putarent, ac si eam iam tum acciperet: haec est vis praesentis temporis' wahrlich nicht beseitigt. Wenn Jemand zur Uebernahme oder richtiger zur Designation (*spes*) zum Consulat nach Rom geht, so kann man wohl Vermuthungen über die Provinz, die ihm nach dem Consulat zugedacht sei, hegen, aber dies doch nicht als eine bereits fertige Thatsache bezeichnen. Jedoch möchte ich für das Präsens nicht das Futurum einsetzen, sondern vielmehr *dari* für verdorben halten aus *destinari*, dem technischen Ausdruck für die Vorausbestimmung zur Uebernahme eines Amtes. Die Beispiele aus Tacitus sind in dem Lexicon von Gerber und Greef S. 280 f. zusammengestellt; ganz entsprechend unserer Stelle ist Agricola c. 40: *triumphalia ornamenta...decerni in senatu iubet addique insuper opinionem, Syriam provinciam Agricolae destinari*, wogegen es gleich darauf ganz richtig heisst: *libertum . . . ad Agricolam codicillos, quibus ei Syria dabatur, tulisse.*

Ann. II, 22: laudatis pro contione victoribus Caesar congeriem armorum struxit, superbo cum titulo: 'debellatis inter Rhenum Albimque nationibus exercitum Tiberii Caesaris ea monimenta (so verbessert von Lipsius, *munimenta* Medic.) *Marti* (*marii* Medic., verbessert von Beroaldus) *et Jovi et Augusto sacravisse.* Dass in dieser Inschrift Mars vor Juppiter gestellt ist, muss sehr befremden, obgleich meines Wissens bis jetzt daran nicht Anstoss genommen worden ist. In den Inschriften dürfte für eine solche Nachstellung des Juppiter, der 'über Mars theils als höchster Entscheider der Schlacht und des Sieges, theils als höchster Schwurgott sowohl bei allen kriegerischen als bei allen friedlichen Veranlassungen war' (Worte Preller's R. My-

thologie I³ S. 352) schwerlich ein Beleg zu finden sein; denn die Genfer Inschrift (Mommsen J. H. n. 68) *Marti Jovi Mercurio* lautet, wie mir Mommsen auf meine Anfrage mittheilt, in dem besseren Text bei Abauzit (aus Bonivard): *Jovi Marti Mercurio*. Ob man Tacitus zutrauen darf, den Wortlaut der Inschrift schlecht wiedergegeben zu haben, ist mir fraglich; vielleicht ist die Corruptel nur auf Rechnung der Ueberlieferung zu setzen. Am nächsten läge wol für *Marti et Jovi* einzusetzen *Marti Ultori* mit Rücksicht auf die noch ungesühnte Niederlage des Varianischen Heeres, dem Germanicus im Jahre vorher durch Bestattung der Gebeine und Errichtung eines Grabhügels die letzte Ehre erwiesen hatte. Aber das nackte *Augusto*, worunter Tiberius verstanden werden müsste, ist besonders nach dem vorhergehenden *exercitum Tiberii Caesaris* bedenklich und ich möchte daher glauben, dass an Stelle der Worte: *Marti et Jovi et Augusto* in der Inschrift und wahrscheinlich auch bei Tacitus (denn die Emendation ist gerade bei Minuskelschrift nicht sehr gewagt) einzusetzen ist: *Marti et Divo Augusto*. Nachdem einmal *Divo* zu *Jovi* corrumpirt war, konnte das *et* vor *Augusto* leicht von einem Abschreiber eingeschaltet werden.

Ann. II, 67: *Thraecia in Rhoemetalcen filium.. inque liberos Cotyis dividitur*: *iisque nondum adultis Trebellenus Rufus praetura functus datur, qui regnum interim tractaret, exemplo, quo maiores M. Lepidum Ptolemaei liberis tutorem in Aegyptum miserant.* Ausgefallen ist, wie sowohl das Folgende, als auch die Parallelstelle *ann.* 3, 38: *liberos Cotyis, quis ob infantiam tutor erat Trebellenus Rufus*, allem Anschein nach *tutor*, das entweder vor *datur* oder vor *Trebellenus* einzusetzen sein wird. Derselbe Trebellenus Rufus, dessen Gentilname, der im Mediceus hier *Trebellenus*, an zwei anderen Stellen *Trebellienus* überliefert ist, durch eine ihm in Concordia gesetzte Inschrift (C. I. L. V n. 1878 und dazu Mommsen) sichergestellt ist, kehrt, wie ich bereits an anderer Stelle (Conze-Hauser-Benndorf Untersuchungen auf Samothrake II S. 116 A. 1) bemerkt habe, wahrscheinlich wieder in dem neuerdings in Samothrake gefundenen Fragment (a. O. S. 91):

t. trebellenus | RVFVS·PRAETORIVS
myst | ES·PIVS
san | CTISSVMA NVMINA VES
uene | ROR PRECIBVS TRA

Abgesehen von dem Fundorte spricht für diese Identificirung vorzüglich die Bezeichnung als *praetorius* ohne sonstigen Titel, ganz entsprechend dem Taciteischen: *Trebellenus Rufus praetura functus*; auch an einer

anderen Stelle (*ann.* 3, 38) wird er nur als *tutor* bezeichnet und hat demnach wahrscheinlich keinen anderen officiellen Titel geführt; in der Inschrift von Concordia, die vor seiner Prätur gesetzt ist, bezieht sich die Bezeichnung *legatus Caesaris Augusti* auf ein noch unter Augustus bekleidetes Amt.

Ann. XI, 22: In der bekannten Ausführung des Tacitus über die Quästur heisst es: *creatique primum Valerius Potitus* (*Potus* liest der Medic., verbessert von Lipsius) *et Aemilius Mamercus, sexagesimo tertio anno post Tarquinios exactos, ut rem militarem comitarentur. Dein gliscentibus negotiis duo additi, qui Romae curarent.* Mommsen St. R. II² S. 548 A. 4 nimmt daran Anstoss, dass Tacitus' Bericht im Widerspruch mit der sonstigen Ueberlieferung und gegen alle innere Wahrscheinlichkeit die Quästur ihren Ausgangspunkt von der militärischen, nicht von der hauptstädtischen Thätigkeit nehmen lässt und schlägt daher vor, nach *exactos* zu interpungiren und die Worte *ut rem militarem comitarentur* zum Folgenden zu ziehen. Aber abgesehen davon, dass damit nothwendig eine Textänderung verknüpft ist (*iis* muss vor *qui* eingeschoben werden) und die Worte *ut rem militarem comitarentur* besser nach *curarent* oder wenigstens nach *negotiis* stehen würden, möchte ich darauf hinweisen, dass die Namen der Quästoren Potitus und Mamercus ganz den Eindruck machen, als ob die Träger derselben *boni ominis causa* als erste Militärquästoren bestellt worden seien, wie andererseits den ersten Aerarquästoren entsprechend ihrer Bestimmung, treue Hüter der öffentlichen Gelder zu sein, wohl nicht zufällig die Namen Veturius (*vetare*) und Minucius (*minuere*) beigelegt worden sind (Plutarch *Poplicola* c. 12). Wie gross bei den Römern die Rücksicht auf Namen von guter Bedeutung im Cult und auch im Staatsleben gewesen, ist bekannt; ich brauche hier beispielsweise nur an die Notiz bei Festus p. 121 zu erinnern: *lacus Lucrinus in vectigalibus publicis primus locatur eruendus ominis boni gratia, ut in dilectu censuve primi nominantur Valerius, Salvius, Statorius*[4]). — Was freilich an der Notiz des Tacitus betreffs der Militärquästoren Wahres ist, lässt sich nicht entscheiden (vgl. auch über die Erwähnung der Quästoren bei Livius III, 9 z. J. 308: Madvig Verfassung I S. 440); ich möchte mit Mommsen annehmen, dass im J. 307 die Wahl dem Volke übertragen worden ist, dagegen die Einsetzung der Militärquästoren erst im J. 333 erfolgt und aus diesem Anlass die Zahl der Quästoren verdoppelt

[4]) Vgl. auch Mommsen, Röm. Feldmesser II S. 226. — Sollte nicht auch Nausinikos für das Jahr 378, in dem der zweite Athenische Seebund constituirt wurde, seines Namens wegen zum Archon — erloost worden sein?

worden ist. Allerdings wäre dann Tacitus, der wohl nur flüchtig seine Quelle excerpirt haben dürfte, hier von einem Irrthum nicht freizusprechen; aber jedesfalls wird man meines Erachtens Valerius Potitus und Aemilius Mamercus als die ersten *quaestores militares* anzusehen haben.

Histor. I, 77: *redditus Cadio Rufo, Pedio Blaeso, Saevino p̄q̄se senatorius locus.* So steht nach Angabe Ritter's im Mediceus. Die älteren Vermuthungen: *Pontio, Pomptino* und ähnliche darf man wol ebenso wie das von Haase vorgeschlagene *Porcio* unberücksichtigt lassen; Ritter, dem sich auch Nipperdey angeschlossen hat, schreibt: *Saevino Prisco* und bemerkt dazu: '*ex damnatis repetundarum sub Nerone non alius restat praeter Tarquitium Priscum* (*ann.* 14, 46), *qui plene Tarquitius Priscus Saevinus videtur audisse*'. Warum Tacitus hier den Priscus mit zwei Cognonima, von denen überdies das erstere ihm von Ritter ohne jeden Grund zugesprochen wird, und nicht, ebenso wie den Cadius Rufus und Pedius Blaesus mit Gentile und Cognomen bezeichnet haben sollte, ist nicht ersichtlich. Dazu kommt, dass das Cognomen Saevinus überhaupt meines Wissens nicht bezeugt und daher mit Recht von Halm (*comment. critic.* zu seiner Ausgabe), dem sich Heraeus anschliesst, mit Rücksicht auf den bei Tacitus im 15. und 16. Buch der Annalen genannten, unter Nero getödteten Flavius Scaevinus in *Scaevinus* geändert ist. An Einsetzung des Namens *Flavio* für *p̄q̄se* ist freilich aus sachlichen und paläographischen Gründen nicht zu denken und ob der Name bei einem anderen Geschlecht sich nachweisen lässt, ist mir zweifelhaft[5]). Aber der Name Scaeva, aus dem Scaevinus ohne Zweifel abgeleitet ist, kommt allerdings vor und zwar abgesehen von einigen obscuren Familien[6]), in der ohne Zweifel aus dem Frentanerland stammenden *gens Paquia*, aus der ein P. Paquius Scaeva unter Augustus zu hohen senatorischen Würden gelangt ist[7]). Derselbe Name kehrt wieder in zwei bei Rom gefundenen Inschriften: C. I. L.

[5]) Ein Aelius Scaevianus im C. J. L. III, 6346.

[6]) C. I. L. II 207; III 1814; V 2941. 4393. VIII 4300. Mommsen J. N. 4503. 5795. Wilmanns n. 2103. Ueber Cassius (oder Caesius) Scaeva bei Caesar und Didius Scaeva bei Tacitus vgl. Pauly R. E. VI, 1 S. 850 fg.; die Gentilnamen der bei Horaz (*sat.* II, 1, 53; *epp.* I, 17) genannten Scaevae sind nicht bekannt.

[7]) Mommsen J. N. 5244. Diese Grabschrift des P. Paquius Scaeva und seiner Frau Flavia ist in Histonium gefunden; ebendaselbst ein Ziegel (J. N. 6306 n. 119) *P. Paqui P. f. Scaevae*, wonach also Scaeva dort begütert war. Vgl. Mommsen Unterital. Dialecte S. 284: 'wenige Geschlechtsnamen sind so häufig auf römischen Inschriften in Campanien, Samnium und dem Frentanerland, wie der der Paquii und Pacuvii.'

VI, 1483: *dis manibus sacrum P. Paqui Scaevae* und n. 1484: *lib[ertis] et familiae P. Paqui Scaevae et Flaviae C. f. Scaevae.* Henzen (zu n. 1483) hat diesen Scaeva mit dem obengenannten identificirt, wobei anzunehmen wäre, dass er nicht in dem von ihm bei Lebzeiten in Histonium errichteten Grabmal, sondern in Rom beigesetzt oder dass ihm bei Rom von seinen Freigelassenen ein Cenotaph errichtet worden sei. Seine Frau heisst freilich in der Inschrift von Histonium nur Flavia, hier dagegen Flavia Scaeva, so dass möglicherweise doch nicht er selbst, sondern etwa sein Sohn in den stadtrömischen Inschriften gemeint ist, der dann wie sein Vater und Grossvater eine Flavia geheiratet haben würde. Da diese Flavia in der Inschrift von Histonium als *consobrina* des Paquius bezeichnet wird (sie haben dieselben Urgrosseltern), so wird man annehmen dürfen, dass der Name Scaeva aus der *gens Paquia* in die verwandte *gens Flavia* übertragen worden ist und auch Flavius Scaevinus in verwandtschaftlichem Verhältniss zu Flavia Scaeva gestanden habe. Wahrscheinlich wird nun aber auch ein Sohn oder Enkel des Paquius Scaeva den Namen Scaevinus erhalten haben und in der Taciteischen Stelle für das überlieferte *saevino pqse* (die letzten Buchstaben *se* werden als aus dem folgenden *senatorius* entstandene Dittographie anzusehen sein) einzusetzen sein *Scaevino Paquio.* Dass Tacitus hier den Gentilnamen nicht wie bei den beiden unmittelbar vorher Genannten voransetzt, sondern an zweiter Stelle nennt, dürfte aus dem auch in diesen kleinen Dingen hervortretenden Streben nach Abwechslung zu erklären sein, vgl. z. B. *ann.* 15, 49: *Lucanus Annaeus Plautiusque Lateranus.*

Wien OTTO HIRSCHFELD